

Waffenkontingent

Eine Übersicht über Waffenkontingente in Abhängigkeit der Bedürfnisart

Das **Waffenkontingent** (auch Regelkontingent) legt die mengenmäßige Anzahl von erlaubnispflichtigen Schusswaffen fest, die in Abhängigkeit der Bedürfnisart erworben und dauerhaft besessen werden dürfen. Das Waffenkontingent ist als Mengenbeschränkung zu verstehen. Es ist Ausfluss des waffenrechtlichen Bedürfnisprinzips. Überdies dient es folgenden Zwecken:

- Rechtssicherheit für Waffenbesitzer und Waffenbehörden hinsichtlich der Frage, welche Menge an Schusswaffen pro Schusswaffenart von einem konkreten Bedürfnis umfasst ist.
- Umsetzung der gesetzgeberischen Mutmaßung, wonach mehr umlaufende Schusswaffen zu mehr schusswaffenbezogener Gewalt führten (Durch Kriminalstatistik widerlegt).

Darstellung der Waffenkontingente in Abhängigkeit der Bedürfnisart

Waffenkontingent für Sportschützen

Das Waffenkontingent für Sportschützen umfasst **zwei** mehrschüssige Kurzwaffen und **drei** halbautomatische Langwaffen für Patronenmunition sowie der dafür bestimmten Munition, § 14 III WaffG; sogenannte 2/3-Regel. Explizite Mengenbeschränkungen für: Einzelladerlangwaffen, Repetierlangwaffen, mehrschüssige Kurzwaffen mit Perkussionszündung und einschüssige Kurzwaffen für Patronenmunition existieren derzeit nicht. Jedoch ist eine Beschränkung auf **zehn** Schusswaffen der vorbezeichneten Art für Sportschützen im aktuellen Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vorgesehen, da die überwiegende Anzahl der Mitglieder des Bundestages die kriminalistischen Erkenntnisse (Äußerst geringe Deliktrelevanz von legal besessen Schusswaffen und insbesondere von Schusswaffen der vorbezeichneten Art) ignoriert haben.

Die Erweiterung des Waffenkontingents ist möglich, wenn der Sportschütze durch Vorlage einer Bescheinigung glaubhaft macht, wonach er eine weitere mehrschüssige Kurzwaffe oder eine halbautomatische Langwaffe für die Ausübung einer weiteren Sportdisziplin oder zur Ausübung des Wettkampfsports benötigt, § 14 III Nrn. 1 und 2 WaffG. Unter Ausübung des Wettkampfsports ist die regelmäßige Teilnahme an Wettkämpfen zumindest auf unterster Vereinsebene zu verstehen, Rz. 14.3 AWaffV.

Waffenkontingent für Jagdscheininhaber

Das Waffenkontingent für Jagdscheininhaber umfasst **zwei** Kurzwaffen sowie der dafür bestimmten Munition, § 13 II WaffG. Wobei die Kurzwaffen nicht für den Fangschuss zugelassen sein brauchen, Rz. 13.2 AWaffV. Hinsichtlich des Erwerbs von Langwaffen und Langwaffenmunition existiert **keine** mengenmäßige Beschränkung, sofern die Langwaffe nicht nach dem BJagdG verboten ist, § 13 II WaffG. Ob der Erwerb und Besitz von Langwaffen sowie jagdlicher Langwaffenmunition für Jagdscheininhaber tatsächlich keiner mengenmäßigen (bzw. artmäßiger Beschränkung im Falle von Munition) Beschränkung unterliegt, ist waffenrechtlich fragwürdig. Es erfolgt lediglich keine Bedürfnisprüfung, wonach weitere Langwaffen und Munition tatsächlich für den jagdlichen Bedürfnisumfang benötigt werden (Vgl. § 13 II WaffG und Rz. 13.2 AWaffV).

Die Erweiterung des Kurzwaffenkontingents ist möglich. Hierzu hat der Jagdscheininhaber das Bedürfnis an einer weiteren Kurzwaffe glaubhaft zu machen. Infrage kommt eine weitere Kurzwaffe für die Bau- und

Fallenjagd, zur Abgabe von Fangschüssen, dem jagdlichen Übungsschießen oder der Auslandsjagd in Ländern, die die Jagd mit Kurzwaffen zulassen). Die Glaubhaftmachung kann durch Vorlage einer Stellungnahme des örtlichen Kreisjägermeisters, des Jagdberaters, des Landesjagdverbandes oder einer sonstigen sachkundigen Stelle erfolgen. Entscheidend für die Bedürfnisanerkennung der dritten oder weiteren Kurzwaffe ist die konkrete Nutzung zur Jagdausübung einschließlich des jagdlichen Übungsschießens und, dass der Verzicht auf eine bereits besessene Kurzwaffe nicht zumutbar ist, Rz. 13.2 AWaffV.

Waffenkontingent für Brauchtumsschützen

Das Waffenkontingent für Brauchtumsschützen umfasst **drei** Repetierlangwaffen und eine **unbestimmte** Anzahl von Einzelladerlangwaffen sowie der dafür bestimmten Munition, § 16 I WaffG. Das Waffenkontingent für Brauchtumsschützen umfasst **keine** Kurzwaffen.

Für die Erweiterung des Waffenkontingents existiert keine explizite das Brauchtumsbedürfnis betreffende Regelung. Der Erwerb und dauerhafte Besitz einer vierten oder weiteren Repetierlangwaffe kommt daher nur über die Auffangnorm des § 8 WaffG in Betracht. Entscheidend ist der Nachweis der Geeignetheit der weiteren Repetierlangwaffe für den Zweck der Brauchtumspflege.

Waffenkontingent für besonders gefährdete Personen

Das Waffenkontingent für besonders gefährdete Personen umfasst **eine** Schusswaffe, Rz. 19.3 AWaffV. Auch ohne explizite Erwähnung durch den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber dürfte damit ganz überwiegend eine Kurzwaffe gemeint sein.

Die Erweiterung des Waffenkontingents ist zumindest **nicht ausgeschlossen**, jedoch regelmäßig zu verneinen, Rz 19.3 AWaffV.

Waffenkontingent für schießsportliche Vereine

Das Waffenkontingent für schießsportliche Vereine sieht **keine starren Mengenbeschränkungen** vor. Die Art und Anzahl der Schusswaffen sind an vereinsindividuellen Parametern zu messen. Aufgrund der Bedarfsanalyse des schießsportlichen Vereins ist ein Waffenkontingent mit konkreter Anzahl an Schusswaffen abzuleiten. Nachfolgend sind die Parameter der Bedarfsanalyse aufgezählt; sie sind aufgliedert in infrastrukturelle und personelle Merkmale:

Infrastrukturelle Merkmale

- Inhalt der Satzung und damit Aufschluss über die ausgeübten Schießsportdisziplinen;
- Anzahl der Schießbahnen und deren Nutzungshäufigkeit.

Personelle Merkmale

- Anzahl zu berücksichtigender Leistungsschützen im Leistungssport;
- Waffenreservekontingent für Mitglieder und Neumitglieder;

Ein Grundbestand an Waffen, die für Öffentlichkeitsveranstaltungen vorgesehen sind. Darüber hinaus dürfen Nichtmitglieder in die Bedarfsanalyse nicht einbezogen werden, Rz. 8.1.2 AWaffV

Die Zahl der einem Verein zuzubilligenden Vereinswaffen bemisst sich nach den Regelungen in der Satzung und der Zahl der in der Übungs-/Probephase befindlichen Mitglieder des Vereins und der vom Verein in diesem Zusammenhang konkret nutzbaren Schießstättenkapazitäten (verfügbare Bahnen, Häufigkeit der Nutzung etc.). Unter Beachtung dieser Parameter wird dem Verein ein Waffenkontingent zugestanden, welches bei umfassender Nutzung aller in diesem enthaltenen Vereinswaffen einen nach objektiven Maßstäben effektiven Schießbetrieb in diesem Bereich ermöglicht. Bei der Festlegung der Anzahl der Vereinswaffen soll das ggf. längerfristige personenbezogene Überlassen einzelner Waffen an (Neu-)Mitglieder nicht berücksichtigt werden. Bei der Festlegung der konkreten Zusammensetzung dieses Kontingentes sollte neben den allgemeinen Vorgaben (Zulässigkeit nach der Sportordnung) auch das Interesse des Vereins und der (Neu-)Mitglieder an den Möglichkeiten zur Nutzung einer bestimmten Bandbreite an Waffen berücksichtigt werden. Das Bedürfnis darf jedoch nicht so weit ausgelegt werden, als dass es alle nach der Sportordnung zugelassenen Waffen oder Disziplinen komplett abdecken würde. Die Zusammensetzung des Kontingentes sollte sich auf eine Auswahl von bei den vom Verein geschossenen Disziplinen möglichst breit einsetzbaren Waffen konzentrieren, Rz. 8.1.2 AWaffV.

Waffenkontingent für jagdliche Vereine

Das Waffenkontingent für jagdliche Vereine ergibt sich aus der analogen Anwendung zur Bedarfsanalyse schießsportlicher Vereine.

Waffenkontingent für Brauchtumsvereinigungen

Die Frage nach dem Waffenkontingent für Brauchtumsvereinigungen kann nicht gestellt werden. Einer Brauchtumsvereinigung wird auch wenn sie eine juristische Person sind, keine Waffenbesitzkarte erteilt, Rz. 16.1 AWaffV.